

Satzung des Vereins für Jugendpflege und Jugendhilfe e.V.

§ 1 Name und Rechtsform

Der „Verein für Jugendpflege und Jugendhilfe e.V.“ ist unter diesem Namen im Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in München.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Ergänzung von Jugendpflege und Jugendhilfe in München.

§ 5 Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Von den Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben nach Maßgabe einer vom Vorstand beschlossenen Beitragsordnung.

§ 6 Ausschluss der Begünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Es müssen jedoch mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder abstimmen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an das Deutsche Jugendinstitut München und Careleaver Deutschland e.V.

§ 8 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck des Vereins fördern wollen. Über die Aufnahme von Mitgliedern auf schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Gegen eine Ablehnung kann beim Vorstand schriftlich innerhalb eines Monats Berufung eingelegt werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Berufung.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), durch Ausschluss oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Austritt ist nur zum Quartalsende unter Einhaltung einer 6-wöchigen Kündigungsfrist möglich. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Vereinsorgane zu verzeichnen

ist. Den Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied stellen. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten, dieser entscheidet in einfacher Mehrheit. Der Ausschluss ist zu begründen, dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen und tritt sofort in Kraft. Gegen den Ausschluss kann beim Vorstand schriftlich innerhalb eines Monats Berufung eingelegt werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Berufung. Bis zur Entscheidung über die Berufung gegen den Ausschluss des Mitgliedes ruhen dessen Rechte und Pflichten. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung bis dahin entstandener Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mindestens 2mal jährlich, schriftlich, mit einer Ladungsfrist von mindestens 28 Tagen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Mitgliederversammlung kann davon jedoch im begründeten Einzelfall abweichen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist von dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Angelegenheiten zuständig:

- Wahl und Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder oder Mitgliedern einzelner Vereinsorgane.
- Bestellung der Revision und Entgegennahme des Revisionsberichts.
- Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes über die Finanzlage.
- Entlastung des Vorstandes.
- Beschlussfassung des Haushaltsplanes.
- Behandlung und Beschlussfassung über Anträge.

§ 11 Verbandsmitgliedschaft

Der Verein kann die Mitgliedschaft in einem Verein oder Verband erwerben. Der Beitritt ist jedoch nur dann möglich, wenn dies die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschließt.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen), die auf zwei Jahre direkt von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt werden. Mitarbeiter/innen und deren Partner/innen sowie Pflegestellen und deren Partner/innen können nicht in den Vorstand gewählt werden. Vorstände können während ihrer Amtszeit nicht Mitarbeiter oder Pflegestelle werden. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Verein wird durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Führung der Vereinsgeschäfte kann der Vorstand nach § 30 BGB durch eine Geschäftsführung erledigen lassen. Der Vorstand entscheidet auf Sitzungen durch Beschlussfassung in einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens zwei Vorstände beteiligt sind. Die vom Vorstand gefassten Beschlüsse sind in Niederschrift mit Ort, Zeit, anwesenden Vorstandsmitgliedern und Mehrheitsverhältnissen festzuhalten, sowie durch den Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann davon im begründeten Einzelfall abweichen. Den Vorstandsmitgliedern werden die Auslagen für ihre Tätigkeit erstattet. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Steuerfreibetrages gem. § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale). Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- Die Einberufung der Mitgliederversammlung.
- Die Vorbereitung von Mitgliederversammlungen und die Aufstellung der Tagesordnung.
- Die Erstellung eines Geschäfts- und Haushaltsberichtes.
- Die Buchführung, Rechnungslegung sowie ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens.
- Die Aufnahme und Streichung, sowie der Ausschluss von Mitgliedern.
- Die Errichtung einer Geschäftsführung.
- Die Prüfung und Ausführung der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.
- Die Entscheidung über die Errichtung von Projekten und Gründung von Einrichtungen.
- Die Anstellung und Kündigung von Vereinsangestellten, soweit dies nicht auf die Geschäftsführung delegiert ist.

§ 13 Satzungsänderung

Beschlüsse über die Änderungen der Vereinssatzung können ausschließlich von der Mitgliederversammlung gefasst werden. Satzungsänderungen dürfen jedoch die Verwendung des Vereinsvermögens für steuerbegünstigte, gemeinnützige Zwecke nicht beeinträchtigen. Für Änderungen der Satzung und des Vereinszweckes ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftige in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam bzw. nichtig sein, oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

Satzung beschlossen am 19.12.94
Erste Satzungsänderung am 07.03.95
Zweite Satzungsänderung am 05.04.95
Dritte Satzungsänderung am 16.10.96
Vierte Satzungsänderung am 24.10.07
Fünfte Satzungsänderung am 19.06.2018
Sechste Satzungsänderung am 01.12.2018

Verein für Jugendpflege und Jugendhilfe e.V.
Engelhardstr. 6 · 81369 München
Tel.: 089 / 890 65 95-0 · Fax: 089 / 890 65 95-90
info@fluchtpunkt.de · www.fluchtpunkt.de

Gemeinnützige Anerkennung
Registergericht München VR 15134
Mitglied im Der Paritätische